

STATUTEN

für den Verein

BEÖ

Bundesverband Elektromobilität Österreich

Dachverband der regionalen Energieversorger zur Förderung
interoperabler Elektromobilitätsservices in Österreich

Beschlossen in der Gründungsversammlung

02.09.2014

Inhaltsverzeichnis

1	BEZEICHNUNG UND SITZ DES VEREINS.....	3
2	ZWECK UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS.....	4
3	MITTEL ZUR VERFOLGUNG DES VEREINSZWECKES	5
4	MITGLIEDSCHAFT	6
5	ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, RECHTSFOLGEN.....	7
6	RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	9
7	ORGANE DES VEREINS.....	9
8	AUFGABEN DES VORSTANDES	11
9	RECHNUNGSPRÜFER	12
10	DIE GENERALVERSAMMLUNG (MITGLIEDERVERSAMMLUNG).....	13
11	AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG	14
12	SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN	15
13	GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS.....	15
14	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	16

1 BEZEICHNUNG UND SITZ DES VEREINS

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bundesverband Elektromobilität Österreich" (BEÖ) in der Folge kurz der "VEREIN" genannt.
- 1.2 Der VEREIN hat seinen Sitz in 1030 Wien, Thomas Klestil Platz 4.
- 1.3 Der VEREIN kann rechtlich unselbstständige, aber weitgehend selbstständig geführte Sektionen als organisatorische Teileinheiten sowie Zweigvereine errichten (§ 1 Abs. 4 Vereinsgesetz 2002).

2 ZWECK UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINS

- 2.1 Der VEREIN verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf kaufmännischen Gewinn gerichtet. Er ist weder politisch tätig, noch politisch orientiert.
- 2.2 Der VEREIN übt seine Tätigkeit kooperativ im Gesamtinteresse der österreichischen Volkswirtschaft zur stetigen Weiterentwicklung und zum Ausbau eines interoperablen Ladestellennetzes in Österreich und mit den Nachbarländern aus.
- 2.3 Der VEREIN bezweckt:
- a) die Einleitung der Entwicklung und der Konzeption einer technischen Lösung für das interoperable Laden und Abrechnen auf nationaler und internationaler Ebene;
 - b) die Unterstützung des Ausbaus eines offenen, interoperablen österreichweiten und international angebundenen Ladenetzes;
 - c) die Forcierung von interoperablen Lademöglichkeiten auch im Rahmen von kleinregionalen Anwendungen;
 - d) den Aufbau einer nationalen Ladestellendatenbank mit den notwendigen Verknüpfungen zu den Nachbarländern;
 - e) den interdisziplinären Austausch an Know-how zur Elektromobilität in Österreich und die Entwicklung von Lösungen und Konzepten in den von der Elektromobilität betroffenen Technologiesegmente im Allgemeinen;
 - f) die sinnvolle Verknüpfung von Elektromobilitätsanwendungen mit erneuerbarer Energie;
 - g) die Entwicklung von Handbüchern, Qualitätssiegeln oder Gütesiegeln zur Minimierung von „stranded cost“ und zur Stärkung der Entscheidungssicherheit;
 - h) die Unterstützung der Ziele der Bundesinitiative für Energieeffizienz und im Besonderen die Ziele der Steigerung von Energieeffizienz im Mobilitätsbereich;
 - i) das Mitwirken an Gesetzesvorschlägen, Richtlinien und Normierungen im Direkt- oder im Stellungnahme Verfahren;
 - j) den Anstoß von und das Mitwirken bei innovativen Lösungen, Forschungsprojekten und Entwicklungen zur Unterstützung der Vereinsziele;
 - k) die Mitwirkung in den nationalen Plattformen VAO und GIP.at im Rahmen der Belange der Elektromobilität.
 - l) die Stimulierung von branchenübergreifenden Kooperationen, vor allem bei der Entwicklung neuer Systeme (insbesondere durch interdisziplinäre Moderation von Themen);
 - m) eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von Elektromobilität in Österreich und zur Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung und in der Wirtschaft
- 2.4 Der Tätigkeitsbereich des VEREINS erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet; er kann sich aber auch auf andere europäische Länder ausweiten.

3 MITTEL ZUR VERFOLGUNG DES VEREINSZWECKES

3.1 Ideelle Mittel

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- a) Mitwirkung bei der Konzeption und beim Aufbau eines offenen, interoperablen österreichweiten und international angebundenes Ladenetzes;
- b) Abhaltung von und Mitwirkung an Veranstaltungen zur Forcierung der Elektromobilität in Österreich;
- c) Produktion und Veröffentlichung von Publikationen in gedruckter und/oder elektronischer (auch multimedialer) Form zur Verbreitung relevanter Ergebnisse im Sinne des Vereinszwecks sowie Bereitstellung anderer Informationen;
- d) Weitergabe des Wissens im Rahmen von Informationsveranstaltungen an Mitglieder und Nichtmitglieder (Informationsveranstaltungen und Seminare, Begutachtungen und Beratungen, Ausbildung, Qualitätssiegel und Handbücher);
- e) Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Wirtschaft beim Transfer internationalen Wissens zur Entwicklung des österreichischen Humankapitals;
- f) Herstellung von Kontakten zwischen Vertretern aus dem Bereich der Ministerien und kommunalen Gebietskörperschaften;
- g) Entwicklung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zur Motivation der österreichischen Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung im Zusammenhang mit den Zwecken des VEREINS;
- h) Strategische Kooperationen mit anderen unabhängigen Interessensvertretungen zum Zwecke der Stärkung der Erreichung der im VEREIN definierten Ziele;
- i) Mitwirken an einschlägigen Forschungsprojekten.

3.2 Aufbringung und Verwendung der materiellen Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Projektbezogene Beiträge und Aufwandsabgeltungen der Teilnehmer an Forschungsprojekten;
- c) Private und öffentliche Förderungen, freiwillige Spenden und sonstige Zuwendungen;
- d) Erlöse aus Veranstaltungen, dem Verkauf von Publikationen und sonstigen Leistungen;
- e) Sponsoring.

3.3 Das Vermögen des VEREINS darf ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet werden.

4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Mitglieder des VEREINS können regionale EVUs sein, wie unter Punkt 4.2. der Statuten näher beschrieben werden, die sich zu den Zielen und den Aufgaben des VEREINS bekennen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Generalversammlung festgelegt.

4.2 Der VEREIN hat folgende Arten von Mitgliedern:

4.2.1 Vollmitglieder:

Vollmitglieder können nur Unternehmen aus dem Bereich Landes- oder Regionalenergieversorger als Ladestellenbetreiber sein. Gründungsmitglieder werden mit der Gründung Vollmitglieder. Sie haben das aktive und passive Stimmrecht in der Generalversammlung.

Darüber hinaus hat der Vorstand das Recht, unabhängig von den hier aufgezählten Gruppen, Antragssteller, welche von besonderem strategischem Interesse sind und zur Zielerreichung des VEREINS beitragen können, als Vollmitglieder aufzunehmen.

Alle Vollmitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

4.2.2 Startmitgliedschaft:

Die Startmitgliedschaft ist eine zeitlich unbefristete „nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft“, die es dem Mitglied ermöglicht, mit einem geringeren Mitgliedsbeitrag als dem Beitrag eines Vollmitglieds, am Verein teilzunehmen. Einem Startmitglied steht es frei, nach eigenem Ermessen in der Folge einen Antrag auf Vollmitgliedschaft zu stellen. Startmitglieder sind in der Generalversammlung weder passiv noch aktiv stimmberechtigt, können den Generalversammlungen aber beiwohnen.

4.2.3 Verbandsmitgliedschaft:

Eine Verbandsmitgliedschaft ist eine zeitlich unbefristete nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft, die es kooperierenden Verbänden ermöglicht, bei einem noch geringeren Mitgliedsbeitrag als dem Beitrag eines Startmitgliedes teilzunehmen. Verbandsmitglieder sind in der Generalversammlung weder passiv noch aktiv stimmberechtigt, können den Generalversammlungen aber beiwohnen.

4.2.4 Unterstützende Mitglieder:

Unterstützende Mitglieder können sein:

juristische und natürliche Personen, die den VEREIN durch materielle Zuwendungen bei der Verfolgung der Vereinszwecke unterstützen oder juristische Personen, Universitäten oder natürliche Personen aus dem universitären, dem Forschungs- und/oder einem sonstigen Fachbereich, sofern diese den VEREIN fachlich unterstützen. Unterstützende Mitglieder sind in der Generalversammlung weder passiv noch aktiv stimmberechtigt, können den Generalversammlungen aber beiwohnen.

4.2.5 Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie sind in der Generalversammlung weder passiv noch aktiv stimmberechtigt. Es steht ihnen offen, die Infrastruktur des VEREINS zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, RECHTSFOLGEN

- 5.1 Der Beitritt als Mitglied des VEREINS setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des VEREINS voraus. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit drei Viertel (3/4)-Mehrheit aller seiner Mitglieder (Umlaufbeschluss). Bei Nicht-Erreichen der notwendigen Mehrheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- 5.2 Der Beitrittsantrag hat das bisherige Tätigkeitsfeld zu beschreiben und eine Begründung, warum eine Aufnahme begehrt wird, zu enthalten. Im Beitrittsantrag muss die Verbindung zum Vereinszweck oder Reverenzen zum Thema dargestellt werden. Weiters ist die Art der angestrebten Mitgliedschaft (Punkt 4.2. der Statuten) anzugeben. Eine Mehrfachmitgliedschaft ist nicht möglich.
- 5.3 Jede Art der Mitgliedschaft (vgl. Punkt 4.2.) erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch einvernehmliche Erklärung.
- 5.4 Der freiwillige Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Bekanntgabe des freiwilligen Austritts ist das Datum der Postaufgabe (Poststempel) maßgebend.
- 5.5 Bezüglich jeder Form der Mitgliedschaft erfolgt bei Umgründungen von Mitgliedern, die handelsrechtlich eine Gesamtrechtsnachfolge (wie z.B. Verschmelzungen) bewirken, ein automatischer Übergang der Mitgliedschaft auf den Gesamtrechtsnachfolger. Ausdrücklich klargestellt wird, dass in diesem Fall nicht erneut um Aufnahme als Mitglied anzusuchen ist. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Statuten (wie z.B. das Entsendungsrecht eines Vorstandsmitglieds) gehen ebenfalls automatisch auf den Gesamtrechtsnachfolger über.

-
- 5.6 Die Generalversammlung kann ein Mitglied aus nachfolgenden Gründen mit sofortiger Wirkung ausschließen:
- a) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Ziele oder das Ansehen des VEREINS oder seiner Mitglieder schädigt;
 - b) wenn das Mitglied seine Rechtspersönlichkeit verliert (mit Ausnahme von Punkt 5.5) oder sich in Liquidation befindet;
 - c) wenn über das Vermögen eines Mitglieds ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet bzw. wenn ein solcher Antrag mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
 - d) wenn es durch eine oder mehrere gerichtlich strafbare Handlungen, die vorsätzlich begangen wurden, das Vertrauen des VEREINS verliert.
- Dem betroffenen Mitglied muss jedoch zuvor Gelegenheit gegeben werden, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die den Ausschluss begründen sollen.
- 5.7 Erhöht die Generalversammlung den Mitgliedsbeitrag um mehr als 50%, kann jedes Mitglied vorzeitig austreten. Der Austritt ist in diesem Fall spätestens binnen 14 Tagen nach Zustellung des Sitzungsprotokolls zu erklären und wird mit Beginn der Rechnungsperiode wirksam, für die der erhöhte Mitgliedsbeitrag erstmals vorgesehen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft nach den Regeln über den freiwilligen Austritt bleibt daneben bestehen.
- 5.8 Weiters ist ein Ausscheiden aus dem VEREIN durch Herstellen des Einvernehmens mit dem Vorstand jederzeit zulässig.
- 5.9 Die Mitglieder des VEREINS haben bei ihrem Ausscheiden aus dem VEREIN, sofern diesbezüglich nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, von Projektbeiträgen oder Anzahlungen darauf, oder auf sonstige Leistungen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem VEREIN.

6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 6.1 Alle Mitglieder können an den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung teilnehmen.
- 6.2 Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Versammlungen, Tagungen und fachlichen Veranstaltungen des VEREINS, an Projekten, sowie zur Inanspruchnahme der Einrichtungen des VEREINS – zu den jeweils festgelegten Bedingungen – berechtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des VEREINS nach Kräften zu fördern, übernommene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des VEREINS Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Etwaige Kosten, die bei Projekten entstehen, sind vom jeweiligen mitwirkenden Mitglied selbst zu tragen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 6.3 Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des VEREINS sind:

- der Vorstand (Leitungsorgan)
- die Rechnungsprüfer (zwei)
- die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

7.1 VORSTAND SOWIE VERTRETUNG DES VEREINS NACH AUSSEN

- a) Der Vorstand des VEREINS setzt sich aus den Gründungsmitgliedern des VEREINS zusammen. Die Entsendung je einer natürlichen Person in den Vorstand obliegt den Gründungsmitgliedern. In der Folge kann der Vorstand das Gremium auf bis zu 15 Vorstandsmitglieder durch Kooption aus dem Kreis der Vollmitglieder erweitern.
- b) Die Gründungsmitglieder werden in der Gründungsversammlung / konstituierenden Vorstandssitzung festgelegt.
- c) Nach Ende einer Funktionsperiode erstellt der abzulösende Vorstand für die GV eine Empfehlung der zu wählenden Vorstandspositionen. Die Empfehlung kann durch die restlichen Vollmitglieder ergänzt werden.
- d) Wenn eine in den Vorstand entsandte natürliche Person durch Tod, Enthebung, freiwilliges Ausscheiden oder durch Ausscheiden aus dem die Mitgliedschaft haltenden Unternehmen aus dem Vorstand ausscheidet, hat das entsendende Unternehmen ehestmöglich eine Nachfolge für die restliche Funktionsdauer zu nominieren. Der Vorstand hat den nominierten Kandidaten zu kooptieren.
- e) Aus den Reihen des Vorstandes werden von diesem nachfolgende Funktionsträger für eine Funktionsdauer von 5 Jahren gewählt:
 - I. 10 Vorstände (=stellvertretende Vorstandsvorsitzende)
 - II. Schriftführer
 - III. stellvertretender Schriftführer
 - IV. Kassier
 - V. stellvertretender Kassier.
- f) Die Festlegung der Funktionsträger aus 7.1 (e) im Besonderen die Funktionen II-V erfolgt im Vorstand einvernehmlich. Bei Abwahl oder Rücktritt einer oder mehrerer Personen, die eine der unter 7.1 (e) angeführten Funktionen ausüben, muss der Vorstand ehestmöglich, spätestens jedoch binnen sechs (6) Wochen die jeweiligen Funktionen neu bestellen.
- g) Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden wählen wiederum aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, welcher im „Rollierungsverfahren“ jährlich neu bestellt ist.
- h) Der Verein wird nach außen durch zwei Personen (4-Augenprinzip) rechtsverbindlich vertreten und zwar entweder durch den Vorstandsvorsitzenden und einen der Stellvertreter oder bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden durch zwei Stellvertreter.

8 AUFGABEN DES VORSTANDES

- 8.1 Der Vorstand ist Leitungsorgan des VEREINS im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Der Vorstand tagt zumindest zweimal im Jahr. Ihm kommen alle operativen Aufgaben zu. Darunter fallen insbesondere:
- a. Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - b. Vorbereitung / Einberufung der Generalversammlung;
 - c. Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft;
 - d. Aufnahme und Kündigung des Personals;
 - e. Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Budgetvoranschlags
- 8.2 Der Vorstand hat seine Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Vereinsgesetzes 2002, der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung wahrzunehmen. Er ist an gesetz- und statutengemäße Beschlüsse der Generalversammlung gebunden und zur unabhängigen und unparteiischen Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.
- 8.3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 8.4 Die Beschlüsse des Vorstands werden, sofern keine anderen Regelungen in diesen Statuten festgelegt sind, mit zwei Drittel (2/3)-Mehrheit entschieden. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme.
- 8.5 Bei Gefahr im Verzug kann der Vorsitzende auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes in seiner Gesamtheit fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen treffen. Diese müssen jedoch nachträglich durch das zuständige Vereinsorgan genehmigt werden.

9 RECHNUNGSPRÜFER

- 9.1 Die begleitende, stichprobenartige Kontrolle der Gebarung des VEREINS obliegt den Rechnungsprüfern.
- 9.2 Zu Rechnungsprüfern werden jährlich von der Generalversammlung zwei fachkundige Personen bestellt. Der Vorstand unterbreitet vorab der Generalversammlung einen Vorschlag, und die Generalversammlung hat nach diesem, oder nach eigenem Vorschlag die Rechnungsprüfer im Sinne dieser Bestimmung zu bestellen.
- 9.3 Zusätzlich kann die Generalversammlung bei Bedarf oder auf Vorschlag der Rechnungsprüfer einen Wirtschaftsprüfer oder einen ähnlich qualifizierten Fachmann zur Unterstützung bestimmen. Liegen die Voraussetzungen des § 22 Vereinsgesetz 2002 vor, hat die Generalversammlung einen Abschlussprüfer zu bestellen.
- 9.4 Die Rechnungsprüfer dürfen Personen ihres Vertrauens zur Unterstützung beiziehen, wobei diese zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.
- 9.5 Die Aufgaben der Rechnungsprüfer sind im Einzelnen:
- a) Überprüfung der gesamten finanziellen Gebarung des VEREINS,
 - b) Überprüfung, ob die Beschlüsse der Generalversammlung bzw. die Projekte im Sinne einer ordnungsgemäßen Gebarung umgesetzt werden und wurden,
 - c) Prüfung der vorzulegenden Jahresabschlüsse und Berichte an die Generalversammlung.

Die Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über ihre Ergebnisse.

10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

(MITGLIEDERVERSAMMLUNG)

- 10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten vier (4) Monate des Kalenderjahres statt. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Der Termin der Generalversammlung ist allen Mitgliedern mindestens vier (4) Wochen im Voraus bekanntzugeben. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt an alle Mitglieder schriftlich spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung.
- 10.2 Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er das für erforderlich hält, oder, wenn ein Zehntel (1/10) der Mitglieder jeweils unter Angabe des Tagesordnungspunktes dies schriftlich beantragt. Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens innerhalb von sechs (6) Wochen ab Einlangen des entsprechenden Verlangens stattzufinden und ist vom Vorstandsvorsitzenden zumindest zwei (2) Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- 10.3 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung, ein durch ihn bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
- 10.4 Jedes Vollmitglied kann Anträge zur Generalversammlung spätestens zwei (2) Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen.
- 10.5 In die Tagesordnung der Generalversammlung werden nur Anträge aufgenommen, die zwei (2) Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Mindestens eine (1) Woche vor der Generalversammlung sind alle für die Tagesordnung relevanten Informationen den Mitgliedern zuzustellen. Dabei müssen Entscheidungen, die bei der Generalversammlung zu treffen sind, besonders gekennzeichnet werden. Die Berichterstattung und Beschlussfassung hat gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 getrennt voneinander zu erfolgen.
- 10.6 Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder mit der Abstimmung einverstanden sind.
- 10.7 Die Übertragung des eigenen Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist möglich.
- 10.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter (siehe Punkt 11.8) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig (30) Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

11 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

11.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Rechnungsabschluss und Entlastung des Vorstandes
- b) freiwillige Auflösung des VEREINS
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Auflösung des VEREINS unter Beachtung des Punktes 14 dieser Statuten
- d) Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund
- e) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- f) Enthebung der/des Rechnungsprüfer(s) aus wichtigem Grund
- g) Budgetvoranschlag
- h) Abänderung der Statuten
- i) Bestellung des Vorstandes nach Ablauf seiner Funktionsperiode
- j) Bestellung der/des Rechnungsprüfer(s)
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Generalversammlung durch den Vorstand zur Entscheidung vorgelegt wurden
- l) Änderungen der Mitgliedsbeiträge
- m) Die Errichtung von Projektgesellschaften

11.2 Die Beschlüsse über die Mitgliedsbeiträge und über Ausschluss von Vereinsmitgliedern werden mit drei Viertel ($3/4$) der abgegebenen Stimmen, die Beschlüsse über alle anderen Angelegenheiten mit zwei Drittel ($2/3$) der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vollmitglied verfügt über eine Stimme.

11.3 Über Beschlüsse wird offen abgestimmt. Eine Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Vollmitglieder verlangt.

11.4 Grundsätzlich kann die Beschlussfassung im schriftlichen Wege (sogenannter "Umlaufbeschluss"), mit Ausnahme jener Beschlüsse, die die unter Punkt 11.1. a) bis l) aufgelisteten Aufgabenbereiche der Generalversammlung betreffen, erfolgen. Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die nach dem Gesetz oder den Statuten zu einer Beschlussfassung der Generalversammlung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen berechnet.

12 SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vollmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben (7) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben (7) Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Vollmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- d) Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen dem VEREIN und einem Mitglied bzw. einem ehemaligen Mitglied, die im Zusammenhang mit dem VEREIN oder der Vereinstätigkeit stehen, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungs- und Kollisionsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

13 GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

Das Geschäftsjahr des VEREINS entspricht dem Kalenderjahr.

14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- a) Bei Auflösung des VEREINS oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes hat die Generalversammlung aus dem Kreis der Rechnungsprüfer einen Liquidator zu bestellen, der die Auflösung des VEREINS abwickelt.
- b) Die freiwillige Auflösung des VEREINS kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit drei Viertel (3/4)-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- c) Ein etwaiges Vereinsvermögen wird unter den verbleibenden Mitgliedern, nach Höhe der geleisteten Einlagen, aufgeteilt, wobei sich diese Mitglieder verpflichten, das über die von ihnen einbezahlten Mitgliedsbeiträge nach Abdeckung aller sonstigen Passiva hinausgehende Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken (§ 34 BAO) zuzuführen. Über die detaillierte Zweckwidmung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.